

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Dr. Christina Baum AfD**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport**

### **Islamischer Gesang (Naschid) bei Einschulung am 17. September 2020 an der Schrotenschule in Tuttlingen**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Von wem wurde das Vortragen des Naschid bei der Einschulungsfeier am 17. September an der Schrotenschule in Tuttlingen initiiert und genehmigt?
2. Waren den Verantwortlichen die Inhalte des Naschid zuvor bekannt?
3. In welcher Sprache wurde das Naschid vorgetragen?
4. Wie lautet der genaue Text in Originalsprache sowie in deutscher Übersetzung?
5. Wurden die Anwesenden, insbesondere die Eltern, zuvor über das Programm, insbesondere das Verlesen von Teilen des Korans, informiert?
6. Wurden die Anwesenden, insbesondere die Eltern, über die in fremder Sprache vorgetragenen Inhalte vor, während oder nach der Veranstaltung in Kenntnis gesetzt?
7. Wie setzen sich die eingeschulten Kinder hinsichtlich ihrer Religionszugehörigkeit zusammen?
8. Wie bewertet die Landesregierung islamische Gesänge im Rahmen von Einschulungsveranstaltungen an baden-württembergischen Schulen?
9. Wie sind islamische Gesänge bei Einschulungsveranstaltungen an öffentlichen Schulen mit Artikel 12 Absatz 1 der Landesverfassung „Die Jugend ist in der Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe, zur Brüderlichkeit aller Menschen und zur Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit, zu beruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung zu erziehen.“ aus ihrer Sicht vereinbar?

10. Wie sind islamische Gesänge im Rahmen von Einschulungsfeiern an öffentlichen Schulen aus ihrer Sicht mit dem Überwältigungsverbot des Beutelsbacher Konsens vereinbar?

24. 09. 2020

Dr. Baum AfD

#### Begründung

Mit „Naschid“ wird eine Art islamischer Musik bezeichnet, bei der in einer Art Sprachgesang religiöse Inhalte vorgetragen werden. Wie Videoaufnahmen belegen, wurde ein solcher Gesang bei der Einschulungsfeier am 17. September 2020 an der Schrotenschule in Tuttlingen vorgetragen. Vor dem Hintergrund, dass bereits einige Naschids auf der Liste jugendgefährdender Medien geführt werden, ist unbedingt aufzuklären, welche Inhalte hier transportiert wurden, vor allem, da sie für das Gros der Zuhörer aufgrund des Vortrags in einer fremden Sprache verborgen wurden.

#### Antwort

Mit Schreiben vom 13. Oktober 2020 Nr. 32-6612.1/550/1/ beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

*Ich frage die Landesregierung:*

*1. Von wem wurde das Vortragen des Naschid bei der Einschulungsfeier am 17. September an der Schrotenschule in Tuttlingen initiiert und genehmigt?*

Während einer Besprechung zur Organisation der Einschulungsfeier der Schule, die noch vor den Sommerferien 2020 stattfand, wurde dem Vorschlag einer Religionslehrerin gefolgt, im Hinblick auf die Religionszugehörigkeit der Schülerinnen und Schüler auch einen Vertreter des Islam zur Einschulungsfeier einzuladen.

*2. Waren den Verantwortlichen die Inhalte des Naschid zuvor bekannt?*

Die Beteiligten gingen davon aus, dass der Text der ersten Sure des Korans dem Geist der Segenswünsche des katholischen und des evangelischen Kirchenvertreters entspricht.

*3. In welcher Sprache wurde das Naschid vorgetragen?*

Die erste Sure des Korans wurde zunächst in arabischer Sprache und im direkten Anschluss daran in deutscher Übersetzung vorgetragen.

*4. Wie lautet der genaue Text in Originalsprache sowie in deutscher Übersetzung?*

Die deutsche Übersetzung lautet: Im Namen Gottes, des Erbarmers, des Barmherzigen. Lob sei Gott, dem Herrn der Welten, dem Erbarmer, dem Barmherzigen, dem Herrscher am Tag des Gerichts. Dir dienen wir und Dich bitten wir um Hilfe. Leite uns den geraden Weg, den Weg derer, denen Du gnädig bist, nicht derer, denen gezürnt wurde und nicht dem Irregehenden.

*5. Wurden die Anwesenden, insbesondere die Eltern, zuvor über das Programm, insbesondere das Verlesen von Teilen des Korans, informiert?*

Insbesondere die Eltern der einzuschulenden Kinder wurden bereits im Juli 2020 von der (damaligen) Schulleitung schriftlich eingeladen. Dabei wurde dargelegt, dass neben einem katholischen und einem evangelischen Kirchenvertreter auch ein muslimischer Vertreter anwesend sein werden.

6. *Wurden die Anwesenden, insbesondere die Eltern über die in fremder Sprache vorgetragene Inhalte vor, während oder nach der Veranstaltung in Kenntnis gesetzt?*

Der arabische Inhalt der Sure wurde unmittelbar nach dem Vortrag ins Deutsche übersetzt vorgetragen.

7. *Wie setzen sich die eingeschulten Kinder hinsichtlich ihrer Religionszugehörigkeit zusammen?*

Die Zusammensetzung der eingeschulten Kinder bzgl. deren Religionszugehörigkeit:

14 evangelisch,

8 katholisch,

14 islamisch,

13 sonstigen Religionsgemeinschaften bzw. keiner Religionsgemeinschaft zugehörig.

8. *Wie bewertet die Landesregierung islamische Gesänge im Rahmen von Einschulungsveranstaltungen an baden-württembergischen Schulen?*

Aus Artikel 4 Absatz 1 und 2 GG folgt die objektiv-rechtliche Verpflichtung des Staates zur Neutralität gegenüber Religion und Weltanschauung. Aus dem Grundsatz der religiösen und weltanschaulichen Neutralität folgt, dass der Staat Glaubensinhalte einer Religion nicht bestimmen oder bewerten darf. Es ist folglich nicht Aufgabe des Staates, religiöse Texte einer Interpretation oder Beurteilung zuzuführen.

9. *Wie sind islamische Gesänge bei Einschulungsveranstaltungen an öffentlichen Schulen mit Artikel 12 Absatz 1 der Landesverfassung „Die Jugend ist in der Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe, zur Brüderlichkeit aller Menschen und zur Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit, zu beruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung zu erziehen.“ aus ihrer Sicht vereinbar?*

Artikel 12 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg wird in § 1 Absatz 2 Satz 1 SchG aufgegriffen und dort konkretisiert. Demnach ist die Schule über die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten hinaus insbesondere gehalten, die Schüler in Verantwortung vor Gott, im Geiste christlicher Nächstenliebe, zur Menschlichkeit und Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zur Achtung der Würde und der Überzeugung anderer, zu Leistungswillen und Eigenverantwortung sowie zu sozialer Bewährung zu erziehen und in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Begabung zu fördern. Diese Regelung ist im Licht der Neutralität des Staates zu verstehen und zu interpretieren (vgl. Antwort zu Ziffer 8). Diese Neutralität ist nicht als eine distanzierende im Sinne einer strikten Trennung von Staat und Kirche, sondern als eine offene und übergreifende, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde Haltung zu verstehen (vgl. BVerfGE 108, 282). Nach der Rechtsprechung Bundesverfassungsgerichts sind die Spannungen in einer öffentlichen Pflichtschule, die bei der gemeinsamen Erziehung von Kindern unterschiedlicher Weltanschauungs- und Glaubensrichtungen entstehen können, unter Berücksichtigung des Toleranzgebots zu einem Ausgleich zu bringen (vgl. Beschluss vom 15. März 2007 – 1 BvR 2780/06).

Im jeweiligen Einzelfall ist also zu prüfen, wie dieser Ausgleich herzustellen ist. Dieser kann beispielsweise dadurch erfolgen, dass die Gestaltung und der Ablauf der Einschulungsfeier mit allen Beteiligten abgestimmt wird und vereinbart wird, dass Programmpunkte mit religiösem Bezug nur für die betroffenen Personen durchgeführt werden.

Auf die Beachtung des Neutralitätsgebots werden die Beschäftigten im Geschäftsbereich des Kultusministeriums immer wieder hingewiesen.

*10. Wie sind islamische Gesänge im Rahmen von Einschulungsfeiern an öffentlichen Schulen aus ihrer Sicht mit dem Überwältigungsverbot des Beutelsbacher Konsens vereinbar?*

Nach dem Beutelsbacher Konsens ist es nicht erlaubt, die Schülerinnen und Schüler – mit welchen Mitteln auch immer – im Sinne erwünschter Meinungen zu überrumpeln und damit an der „Gewinnung eines selbständigen Urteils“ zu hindern.

Durch die entsprechende Gestaltung der Einschulungsfeiern bzw. durch deren Planung und Abstimmung mit den Beteiligten liegt eine „Überrumpelung“ im Sinne der genannten Regelung nicht vor.

Dr. Eisenmann  
Ministerin für Kultus,  
Jugend und Sport